

Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Aufgrund von § 2 i.V.m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005) und des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 Artikel I (GBl. vom 27. Dezember 2005), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14.02.2006 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 15.02.2006 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Ruprecht-Karls-Universität erhebt Verwaltungsgebühren (§ 1 LHGebG) als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Besondere Gebührenordnungen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bleiben unberührt.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis 10.000 Euro erhoben werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

§ 3 Fälligkeit

Gebühren werden mit dem Zugang der Leistung an den Schuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15.02.2006

gez. Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Aufgrund von § 2 i.V.m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005), des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 Artikel I (GBl. vom 27. Dezember 2005) sowie des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. vom 29. Dezember 2015) hat der Senat der Universität Heidelberg am 09.05.2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 12.05.2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Der 30.06.2011 bezieht sich auf das letzte
 Änderungsdatum der Gebührensätze.

Die Gebührenordnung der Universität Heidelberg für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 30.06.2011 (Mitteilungsblatt Nr.10/2011) wird wie folgt geändert:

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)
Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5,--
Ausstellung einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung	5,--
Zweitausfertigung des Studienbuches	5,--
Studienbescheinigung	5,--
Ersatzkarte Studierendenausweis	10,--
Zweitausfertigung eines Gasthörerscheins	5,--

Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	10,--
Beglaubigungen von Urkunden und Zeugnissen: Für den ersten Abdruck je Urkunde oder Zeugnis ¹	3,--
Beglaubigungen von Urkunden und Zeugnissen: Für jeden weiteren Abdruck ¹	1,--
<u>Änderung:</u> Säumnisgebühren für verspätet beantragte Einschreibung Verspätungsgebühr für Einschreibungen nach der Immatrikulationsfrist	10,--
<u>Änderung:</u> Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung Verspätungsgebühr für die nicht fristgerechte Rückmeldung	10,--
<u>Änderung:</u> Säumnisgebühr für verspäteten Fachrichtungswechsel Verspätungsgebühr für die nicht fristgerechte Umschreibung	10,--
<u>Änderung:</u> Säumnisgebühr für die verspätete Entrichtung der Langzeitstudiengebühr, des Studierendenwerksbeitrags und des Verwaltungskostenbeitrags Verspätungsgebühr für die nicht fristgerechte Entrichtung des Semesterbeitrages	10,--
Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	20,-- bis 1.000,--

¹ Bei Beglaubigungen von Scheinen, die für die Zulassung bei einer staatlichen Prüfungsbehörde zwingend notwendig sind, gilt die Gesamtheit der Scheine als ein Schein. Dafür sind insgesamt Gebühren in Höhe von 3,-- € zu erheben.

<u>Änderung:</u> Besondere Bescheinigung über die Zahlung von Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeiträgen (keine Quittungen) Besondere Bescheinigung über die Zahlung von Studierendenwerks- und Verwaltungskostenbeiträgen (keine Quittungen)	5,--
<u>Neu:</u> Amtliche Information gemäß Landesinformationsfreiheitsgesetz	0,-- bis 10.000,--

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 12.05.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor